



Gemeinde Steinenbronn
Landkreis Böblingen

**Neufassung der Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 17.12.2024**

Aufgrund der von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der GemO hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Steinenbronn werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Gemeinde Steinenbronn unter www.steinenbronn.de, durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Informativ sollen öffentliche Bekanntmachungen im „Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn“ abgedruckt werden. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Steinenbronn, Stuttgarter Straße 5, 71144 Steinenbronn von jedermann während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Steinenbronn. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts.
- (3) Erscheint eine Bekanntmachung nach Absatz 1 auf der Homepage der Gemeinde Steinenbronn infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden:
 1. Durch Abdruck im Steinenbronner Amtsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.
 2. Erscheint das in Ziffer 1 genannte Amtsblatt nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses

Steinenbronn. Als Tag der Bekanntmachung gilt der erste Tag des Anschlages.

Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Steinenbronn vom 1. April 1965 außer Kraft.

Steinenbronn, 18.12.2024

Ronny Habakuk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Steinenbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.